

2.002 ATV DIN 18300 Erdarbeiten

2.002.1 Inhalt – Gliederung

2.002.2 Allgemeines zur VOB

2.002.3 Kommentierung der ATV DIN 18300, Ausgabe September 2019

- 2.002.3.1 Geltungsbereich der ATV Erdarbeiten – DIN 18300, Ausgabe September 2019
- 2.002.3.2 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
 1. Angaben im LV zur Baustelle für Erdarbeiten nach DIN 18300
 2. Angaben im LV zur Ausführung für Erdarbeiten nach DIN 18300
 3. Angaben im LV abweichend von der DIN 18300 Erdarbeiten
 4. Angaben im LV zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen für Erdarbeiten nach DIN 18300
 5. Beispielhafte Ausschreibungstexte für Leistungen nach ATV DIN 18300
- 2.002.3.3 Baustoffe und Bauteile für Erdarbeiten nach DIN 18300
 1. Allgemeines
 2. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile für Erdarbeiten nach DIN 18300
- 2.002.3.4 Ausführung der Erdarbeiten nach DIN 18300
 1. Allgemeines nach ATV DIN 18299
 2. Allgemeines zur Ausführung der Erdarbeiten nach DIN 18300
 3. Vorbereiten, Betreiben, Sichern der Baustelle
 4. Lösen von Fels
 5. Einbau und Verdichten
 6. Herstellen von Böschungen
 7. Baugruben und Gräben

Teil 2: Tiefbau

- 2.002.3.5 Nebenleistungen und Besondere Leistungen für Erdarbeiten nach DIN 18300
1. Allgemeine Bemerkungen zu den Leistungen im Bauvertrag
 2. Einordnung als Nebenleistung und Besondere Leistung für Erdarbeiten nach DIN 18300
- 2.002.3.6 Abrechnungsregeln für Erdarbeiten nach DIN 18300
1. Abrechnungseinheiten für Erdarbeiten nach DIN 18300
 2. Abrechnungsregeln für Erdarbeiten nach DIN 18300
 3. Abrechnung der Beispielpositionen
- 2.002.4 **Aufmaß und Abrechnung von Praxisbeispielen im Bereich ATV DIN 18300**
1. Inhaltsübersicht
 2. Praxisbeispiele
- 2.002.5 **Fallsammlung Erdarbeiten ATV DIN 18300**
1. Inhaltsübersicht
 2. Fallbeispiele

2.002.2 Allgemeines zur VOB

Werkvertrag und AGB

Das Vertragsrecht ist allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Das BGB unterscheidet eine Reihe von unterschiedlichen Vertragsarten, z.B. Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag. Der Bauvertrag ist ein Unterfall des Werkvertrags (§§ 650a bis 650h BGB).

Die VOB ist kein Gesetz, sondern ein Klauselwerk, bestehend aus *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB). Die VOB hebt das BGB nicht komplett aus, sondern ergänzt das BGB um bauspezifische Regelungen. Außerdem ändert die VOB/B einige Regelungen des BGB unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bei Baumaßnahmen. Es ist deshalb eigentlich falsch, zwischen „BGB-Vertrag“ und „VOB-Vertrag“ zu unterscheiden. Richtig wäre „BGB-Vertrag“ und „BGB-Vertrag mit VOB als Vertragsbestandteil“. Allerdings ist die übliche umgangssprachliche Unterscheidung nach BGB- und VOB-Vertrag sicherlich einfacher.

AGB und Inhaltskontrolle

Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen der sogenannten Inhaltskontrolle (§ 307 BGB). Sie werden im Streitfall dahingehend überprüft, ob sie den Vertragspartner des AGB-Verwenders unangemessen benachteiligen.

Beispiel

In den Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers heißt es, die „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Auftraggebers seien Vertragsgrundlage. In diesem Fall ist der Auftraggeber der sogenannte „Verwender“ dieser AGB, der Auftragnehmer ist der sogenannte Vertragspartner. Im Rahmen der Inhaltskontrolle wird nun geprüft, ob die „Besonderen Vertragsbedingungen“ den Auftragnehmer unangemessen benachteiligen.

Nach § 307 Abs. 2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn

1. eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

Teil 2: Tiefbau

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Sonderstellung der VOB/B

Da es sich bei der VOB/B um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, unterliegt auch sie grundsätzlich der Inhaltskontrolle. Allerdings enthält das BGB für die VOB/B eine Sonderregelung: Nach § 310 Abs. 1 Satz 2 BGB entfällt die Inhaltskontrolle, solange die VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt in den Vertrag einbezogen ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die VOB/B der Inhaltskontrolle zu unterwerfen ist, sobald eine *einzigste Klausel der VOB/B* verändert wird. Das hat bereits der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 22.01.2004 (Aktenzeichen VII ZR 419/02) so entschieden:

„Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B führt dazu, dass diese nicht als Ganzes vereinbart ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat.“

Die Vereinbarung von Abweichungen von der VOB/B ist in der Baupraxis üblich. So stellen z.B. folgende Regelungen bereits Abweichungen von der VOB/B dar:

- Vereinbarung einer förmlichen Abnahme
- Verlängerung der Frist zur Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit)

Deshalb muss sich der Ausschreibende bei der Erstellung von Vergabeunterlagen überlegen, ob er Abweichungen von der VOB/B vereinbaren möchte. Diese haben durchaus ihre Berechtigung, denn die Vereinbarung einer förmlichen Abnahme schützt den Auftraggeber etwa davor, dass (ungewollt) die Abnahmewirkungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 2 VOB/B eintreten. Zudem müsste der Auftraggeber – wenn er keine andere Frist vereinbart – die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B bereits nach zwei Jahren zurückgeben.

Der Nachteil der Abweichung von den VOB/B-Regelungen besteht aber darin, dass die Inhaltskontrolle eröffnet ist. Dies führt zur Unwirksamkeit bestimmter – nicht aller – VOB/B-Regelungen.

Hinweis für die Praxis

Man hört in der Baupraxis immer wieder, dass im Falle von Abweichungen von der VOB/B die ganze VOB/B „unwirksam“ sei. Das ist jedoch falsch. Abweichungen von der VOB/B führen zur Inhaltskontrolle. Dann sind ganz bestimmte, aber keineswegs alle VOB/B-Regelungen unwirksam. Ist der Auftraggeber Verwender der VOB/B, so ist etwa die sogenannte Schlusszahlungserklärung des Auftraggebers nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B unwirksam.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob die VOB/B-Regelungen zu den Anordnungsrechten des Auftraggebers (§ 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) im Falle von Abweichungen von der VOB/B unwirksam sind. Dies deshalb, weil der Gesetzgeber für Bauverträge ab dem 01.01.2018 in den §§ 650b und 650c BGB eigene Nachtrags-Regelungen eingeführt hat. Die neuen BGB-Regelungen unterscheiden sich teilweise erheblich von den VOB/B-Bestimmungen.

- So entsteht ein Anordnungsrecht nach § 650b Abs. 2 BGB erst nach einer 30-tägigen Verhandlungsphase. Beim VOB/B-Vertrag hat der Auftraggeber dagegen regelmäßig sofortiges Anordnungsrecht (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B).
- Der Auftraggeber kann technisch nicht notwendige Änderungsleistungen beim BGB-Vertrag nur anordnen, soweit diese dem Auftragnehmer zumutbar sind. Beim VOB/B-Vertrag hat er dagegen ein weitergehendes Anordnungsrecht, welches von der Zumutbarkeit nicht abhängt.
- Zudem ist die Art und Weise der Berechnung der Nachtragsvergütung in der VOB/B und im BGB gänzlich unterschiedlich geregelt. Beim VOB/B-Vertrag ist die Nachtragsvergütung grundsätzlich aus der Ursprungskalkulation herzuleiten. Beim BGB-Vertrag kommt es dagegen auf die tatsächlich erforderlichen Kosten (zuzüglich angemessener Zuschläge) an.

Deshalb halten die Regelungen zu den Anordnungsrechten des Auftraggebers (§ 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) nach Meinung der meisten Baujuristen einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand.

Das bedeutet für die Praxis: Enthält die Ausschreibung Abweichungen von der VOB/B, so kann sich der Auftraggeber bei Verträgen ab dem 01.01.2018 nicht mehr auf die bekannten Nachtragsvorschriften in § 1 Abs. 3 und 4 bzw. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B stützen. Vielmehr kann der Auftragnehmer seine Vergütung für Nachtragsleistungen dann gemäß § 650c BGB berechnen.

Teil 2: Tiefbau

Hinweis für die Praxis

- Die vorerwähnten VOB/B-Regelungen zu Nachträgen sind für den Auftraggeber regelmäßig vorteilhafter. Möchte der Auftraggeber deshalb weiterhin in den „Genuss“ dieser Vorschriften kommen, so besteht ein gangbarer Weg darin, die VOB/B zwar zu vereinbaren, jedoch ohne jede Änderung.
- In diesem Fall muss sich der Auftraggeber dann aber bewusst sein, dass er z.B. die Sicherheit für Mangelansprüche (Gewährleistungssicherheit) nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B bereits nach zwei Jahren zurückgeben muss, auch wenn eine längere Verjährungsfrist für Mangelansprüche (Gewährleistungsfrist) vereinbart wurde.

Beachte: Es ist denkbar, dass die VOB/B nicht auf Wunsch des Auftraggebers, sondern des Auftragnehmers vereinbart wurde.

Beispiel

- In den Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers ist von der VOB/B keine Rede. Der Auftragnehmer erwähnt dann aber (erstmalig) in seinem Angebot, dass er die Geltung der VOB/B wünsche. In diesem Fall ist der Auftragnehmer selbst Verwender.

Auch im Falle der Verwendung der VOB/B durch den Auftragnehmer unterliegt diese der Inhaltskontrolle, soweit der Auftragnehmer Abweichungen von der VOB/B wünscht. In diesem Fall ist dann allerdings die Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht unter umgekehrten Vorzeichen durchzuführen. Es sind dann also solche Regelungen in der VOB/B unwirksam, die den Auftraggeber unangemessen benachteiligen.

VOB und Verbraucher

Eine Besonderheit stellen Verträge zwischen einem Auftragnehmer und einem Verbraucher dar. In § 310 Abs. 3 BGB wird festgelegt, dass die Inhaltskontrolle bei Verbraucherverträgen immer stattfindet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die VOB/B durch den Verbraucher zum Vertragsbestandteil gemacht wird. Das ist immer der Fall, wenn ein Verbraucher Bauleistungen ausschreibt und in den Vergabeunterlagen vorgibt, dass die VOB/B Vertragsbestandteil sein soll.

Bei einem Verbraucher, der die VOB üblicherweise nicht kennen muss, ist es aber zwingend erforderlich, dass der für ihn ausschreibende Architekt oder Ingenieur seinen Auftraggeber über die Vor- und Nachteile, die sich aus der

VOB/B (und auch VOB/C!) für ihn ergeben, aufklärt. Der Verbraucher muss dann entscheiden, ob er die VOB als Vertragsbestandteil vorgeben will oder nicht. Diese Entscheidung darf der Architekt oder Ingenieur dem Verbraucher nicht vorenthalten, indem er einfach von sich aus die VOB/B in den Vergabeunterlagen vorgibt. Das kann zu Haftungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber seinem Architekten/Ingenieur führen!

Wer ist nun ein Verbraucher? Das definiert § 13 BGB. Danach ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Nach dieser Definition ist also z.B. auch ein Architekt Verbraucher, wenn er privat sein eigenes Haus neu- oder umbaut. Betrifft der Neu- oder Umbau dagegen sein Büro, steht das im Zusammenhang mit seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit und damit ist er in dem Fall kein Verbraucher.

Teil 2: Tiefbau

2.002.3 Kommentierung der ATV DIN 18300, Ausgabe September 2019

2.002.3.1 Geltungsbereich der ATV Erdarbeiten – DIN 18300, Ausgabe September 2019

Bezug ATV 1.1 **Geltungsbereich der ATV Erdarbeiten**

Nach Abschnitt 1.1 gilt die ATV für das Lösen, Laden, Fördern, Einbauen und Verdichten von Boden, Fels und sonstigen Stoffen.

Erdarbeiten, die im Zusammenhang mit

- Verbauarbeiten nach ATV DIN 18303,
- Entwässerungskanalarbeiten nach ATV DIN 18306,
- Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden nach ATV DIN 18307
- Drän- und Versickerarbeiten nach ATV DIN 18308 und
- Kabelleitungstiefbauarbeiten nach ATV DIN 18322

ausgeführt werden, fallen ebenfalls in den Geltungsbereich der ATV DIN 18300.

Bezug ATV 1.2 **Abgrenzung zu anderen Bereichen**

Die ATV gilt nicht für folgende Arbeiten:

- Oberboden- und Rodungsarbeiten, Arbeiten zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen, für diese Arbeiten gilt die ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“
- Abtrag des Bodens zwischen der Vorderseite und der Rückseite von Ausfachungselementen bei Verbauarbeiten, für diese Arbeiten gilt die ATV DIN 18303 „Verbauarbeiten“
- Verfüllen der Leitungszone, hierfür gelten je nach Art der Leitung die ATV DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“, die ATV DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ und die ATV DIN 18322 „Kabelleitungstiefbauarbeiten“

Teil 2: Tiefbau

- Erdarbeiten bei Nassbaggerarbeiten, hierfür gilt die ATV DIN 18311 „Nassbaggerarbeiten“
- Erdarbeiten bei Untertagebauarbeiten, für solche Arbeiten gilt die ATV DIN 18312 „Untertagebauarbeiten“

Der Geltungsbereich der ATV wird, wie bei vielen ATV üblich, auch durch Abgrenzung zu anderen ATV geregelt. Im Zweifelsfall ist deshalb zu überprüfen, ob im konkreten Fall nicht eine andere ATV gültig ist. So ist z.B. das Baggern im Uferbereich bei Nassbaggerarbeiten jetzt eindeutig Bestandteil der Nassbaggerarbeiten.

Bezug ATV 1.3

Ergänzende Regelungen

Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“.

Die ATV DIN 18299 enthält allgemein geltende Regelungen, die grundsätzlich bei alle Bauarbeiten zu beachten sind. Damit erübrigt sich ein Wiederholen in den jeweiligen fachspezifischen ATV. Bei widersprüchlichen Regelungen in ATV DIN 18299 zu ATV DIN 18300 haben die spezifischen Regelungen Vorrang.

Die jetzt aktuelle Ausgabe der ATV DIN 18300, Ausgabe September 2019, ist aus der redaktionellen Überarbeitung ihres Vorläufers, der Ausgabe vom September 2016, hervorgegangen.

2.002.3.2 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Strukturell gesehen sind alle ATV nach gleichen Gesichtspunkten aufgebaut. Einer jeden ATV sind mit dem Abschnitt 0 Hinweise vorangestellt, die bei der Ausschreibung von Bauleistungen die Aufmerksamkeit der Ausschreibenden auf alle Gesichtspunkte lenken sollen, die für die Kalkulation der entsprechenden Leistungen von Bedeutung sein können. Es handelt sich dabei um Angaben

- zur Baustelle, auf der die Leistung ausgeführt werden soll (ATV 0.1),
- zur Ausführung der Leistung (ATV 0.2),
- zu Abweichungen der Ausführung von der Regelausführung der ATV (ATV 0.3),
- zu Abweichungen der Ausschreibung von Leistungen als Nebenleistungen oder Besondere Leistungen (ATV 0.4),
- zu den für die Leistungen empfohlenen Abrechnungseinheiten (ATV 0.5).

Für die Bauleistungen, für die in den DIN 18300 bis DIN 18459 fachspezifische ATV existieren, gelten diese allgemeinen Hinweise zusammen mit denen in den fachspezifischen ATV. Unter dem Geltungsbereich wurde bereits auf den Vorrang der jeweils zutreffenden fachspezifischen ATV DIN 18300 bis DIN 18459 gegenüber den Regelungen in ATV DIN 18299 hingewiesen. Nach § 7 Abs. 1 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, damit alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, ihnen keine unzumutbaren Risiken zugemutet werden und sie dementsprechend die Preise im Angebot exakt ermitteln können. Dafür sind vom Auftraggeber alle aufwands- bzw. preisbestimmenden Einflussfaktoren für die Leistungen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Aus dieser Sicht sind die Hinweise für den Ausschreibenden als ein Kontrollinstrument zu betrachten, anhand dessen er feststellen kann, ob er alle für die Bewerber relevanten Aussagen zu den Leistungen in der Leistungsbeschreibung bzw. in anderen Vertragsbestandteilen, wie z.B. der Baubeschreibung, getroffen hat. Aus der Formulierung im Abschnitt 0 der ATV „*In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:*“ ist aber auch zu entnehmen, dass die aufgeführten Hinweise zu den Leistungsbeschreibungen nicht alle Gesichtspunkte jedes Einzelfalls erfassen bzw. für den Einzelfall unzutreffend sein können.

An dieser Stelle in der ATV wird auch klar gesagt, dass diese Hinweise nicht Vertragsbestandteil werden, auch nicht in einem Bauvertrag nach VOB. Der Bewerber hat damit keinen Rechtsanspruch auf Vergabeunterlagen, die zu jedem in Abschnitt 0 einer ATV aufgeführten Punkte, insbesondere unter den Abschnitten 0.1 zur Baustelle und 0.2 zur Ausführung, Auskunft geben. Allerdings kann und muss der Bieter davon ausgehen, dass die Vergabeunterlagen, und

Teil 2: Tiefbau

damit auch insbesondere die Leistungsbeschreibung, alle zur sicheren Kalkulation erforderlichen Angaben enthalten. Das ergibt sich aber nicht aus dem Abschnitt 0 einer ATV, sondern, wie oben schon erwähnt, aus den Anforderungen von § 7 VOB/A. Das ergibt sich übrigens aber auch bereits aus dem gesunden Menschenverstand heraus. Ein Bieter kann bei der Kalkulation seiner Angebote nur diejenigen kostenrelevanten Einflüsse berücksichtigen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt waren. Wenn der Auftraggeber ihm solche Angaben vorenthalten hat, gleich ob absichtlich oder versehentlich oder weil er diese Einflüsse selber noch nicht erkennen konnte, sind dadurch bedingte Nachträge immer als gerechtfertigt anzusehen. Wenn der Bieter bei seiner Kalkulation feststellt, dass in den Vergabeunterlagen für ihn kostenbestimmende Angaben fehlen, so sind ihm (und allen anderen Bietern ebenfalls) diese Auskünfte nach § 12a Abs. 4 VOB/A auf sein Ersuchen hin unverzüglich zu erteilen.

Bezüglich der Angabe von technischen Spezifikationen im Leistungsverzeichnis, z.B. Normen, technische Zulassungen, enthält § 7a VOB/A eine Reihe von Regeln, die zumindest bei öffentlichen Bauvorhaben zwingend zu beachten sind. Die Konsequenz aus diesen Regeln ist, dass im Prinzip bei jeder Leistung, bei deren Beschreibung auf eine technische Spezifikation Bezug genommen wird, der Zusatz „oder gleichwertig“ anzugeben ist. Um diesen Aufwand zu umgehen, empfiehlt die ATV DIN 18299 zu Beginn ihres Abschnitts 0, folgenden Text grundsätzlich in die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen:

„Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.“

1. Angaben im LV zur Baustelle für Erdarbeiten nach DIN 18300

Bezug ATV 0.1.1

Art und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen

Die Angaben zu Art und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen sind grundlegende Informationen, die ein Bieter benötigt, um seinen Aufwand richtig und sicher kalkulieren zu können. Selbstverständlich müssen dem Auf-

tragnehmer dabei Besonderheiten des Bodens mitgeteilt werden, z.B. besonders weicher oder sumpfiger Boden.

Bezug ATV 0.1.2

Benachbarte Bauteile

Der Auftragnehmer muss über Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke ebenso informiert sein wie über deren Konstruktion, damit er bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Schäden an benachbarten Bauwerken zu vermeiden. Die Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen zählt nach ATV Abschnitt 3.1.3 und 4.2.1 zu den Besonderen Leistungen. Wenn der Auftragnehmer nicht bereits in der Leistungsbeschreibung so ausführlich und umfassend über die benachbarten Bauteile informiert wird, dass er anhand dieser Angaben den Aufwand einwandfrei planen und kalkulieren kann, muss ihm der Aufwand gesondert vergütet werden.

Bezug ATV 0.1.3

Vorhandene Einfassungen, Verbaukonstruktionen

Der Auftragnehmer soll über Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen oder Verbaukonstruktionen informiert werden. Neben diesen in der ATV genannten Einfassungen, unter denen wohl Randeinfassungen von Flächen, Randsteine, Mauern o.Ä. zu verstehen sind, so wie den ebenfalls genannten Verbaukonstruktionen müssen dem Auftragnehmer aber auch alle anderen Bauteile, Bauwerke und Gegenstände angegeben werden, die Einfluss auf seine Leistung haben können, z.B. weil sie vor Beschädigung zu schützen oder zu entfernen sind oder weil sie ihn in seiner Bewegungsmöglichkeit oder Einsatzmöglichkeit von Maschinen auf der Baustelle behindern können. So können beispielsweise auskragende Bauteile wie Vordächer oder gar Überdachungen den Einsatz von Minibaggern oder sogar Handschachtung erforderlich machen, wodurch dem Auftragnehmer ein nicht unerheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht, der ihm bekannt sein muss, damit er ihn bei seiner Kalkulation berücksichtigen kann. Wenn ihm solche Angaben nicht gemacht werden,

Teil 2: Tiefbau

ist ihm der zusätzliche Aufwand grundsätzlich als Besondere Leistung gesondert zu vergüten.

Bezug ATV 0.1.4

Angaben zu Hohlräumen und Hindernissen

Der Bieter benötigt umfassende Angaben zu Art, Lage und Maßen sowie zum Eigentümer von künstlichen oder natürlichen Hohlräumen im Untergrund. Ebenso benötigt er diese bei Hindernissen im Untergrund wie Anker, Bodenverfestigungskörper, Abdichtungskörper, Verpressgut, Geokunststoffe, Rüttelstopfsäulen, Verpressschläuche, Manschettenrohre und Bohrlochverfüllungen. Solche Hohlräume und Hindernisse beeinflussen oder stören seine Arbeiten. Deshalb muss er diese Angaben haben, wenn er deren Auswirkungen auf seine Leistungen bereits bei der Kalkulation seines Angebots berücksichtigen soll.

Wenn die Lage von Hindernissen nicht bekannt ist und der Auftragnehmer diese erkunden soll, so zählen solchen Leistungen nach ATV Abschnitt 3.1.5 und 4.2.1 zu den Besonderen Leistungen. Wenn der Auftragnehmer nicht bereits in der Leistungsbeschreibung so ausführlich und umfassend über die Hohlräume und Hindernisse im Untergrund informiert wird, dass er anhand dieser Angaben den Aufwand einwandfrei planen und kalkulieren kann, muss ihm der Aufwand gesondert vergütet werden.

Bezug ATV 0.1.5

Geotechnische Kategorie

Der Auftraggeber soll dem Auftragnehmer die geotechnische Kategorie nach DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-22“ angeben. Geotechnische Kategorien sind Gruppen, in die bautechnische Maßnahmen und Verfahren nach dem Schwierigkeitsgrad des Bauwerks, der Baugrundverhältnisse sowie der zwischen ihnen und der Umgebung bestehenden Wechselwirkungen eingestuft werden.

2. Angaben im LV zur Ausführung für Erdarbeiten nach DIN 18300

Bezug ATV 0.2.1 **Angaben bei Erdbauwerken**

Angaben zur Anzahl, Art, Lage sowie zu den Maßen und zur Ausbildung von Erdbauwerken zählen zu grundlegenden Informationen, die ein Bieter benötigt, wenn er die Leistungen für Erdbauwerke richtig und sicher kalkulieren soll.

Bezug ATV 0.2.2 **Angaben bei Baugruben und Gräben**

Zur Beurteilung und Kalkulation seines Aufwands ist es für den Auftragnehmer wichtig, Anzahl, Art, Lage, Maße, Ausbildung und Zweck von auszuhebenden Baugruben und Gräben zu kennen. Weil je nach Aushubtiefe unterschiedliche Regelungen nach DIN 4124 bzw. DIN EN 1610 (bei Gräben für Abwasserkanäle) zu beachten sind, ist es für eine genaue Preisermittlung sinnvoll, den Aushub in nach der Tiefe gestaffelten Positionen auszuschreiben. Dabei sollte sich die Staffelung an den verschiedenen Regelungen der genannten Normen orientieren. Nach DIN 4124 bieten sich i.d.R. Staffelungen bis 1,25 m, bis 1,75 m, über 1,75 m, nach DIN EN 1610 Staffelungen unter 1,00 m, von 1,00 m bis unter 1,75 m, von 1,75 m bis 4,00 m und über 4,00 m an.

Bezug ATV 0.2.3 **Böschungen, Bermen**

Der Auftraggeber soll dem Auftragnehmer die Neigung von Böschungen und die Ausbildung von Bermen vorgeben. Dabei sind natürlich die Vorgaben der DIN 4124 bzw. der DIN EN 1610 zu beachten und die Mindestwerte einzuhalten.

Bezug ATV 0.2.4 **Toleranzen**

Für Erdarbeiten ist die DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“ nicht anwendbar. Deshalb nennt die ATV in ihrem Abschnitt 3.1.7 eigene zulässige Maßab-

Teil 2: Tiefbau

weichungen für herzustellende Oberflächen. Wenn der Auftraggeber darüber hinausgehende Anforderungen an Toleranzen stellen will, z.B. für die Abweichungen vom Sollmaß bei Auftrags- und Abtragsprofilen oder auch bei Schichtdicken, sollte er diese in seiner Leistungsbeschreibung nennen, damit der Bieter den damit verbundenen Aufwand rechtzeitig und angemessen bei seinem Angebot berücksichtigen kann. Andernfalls muss der Auftraggeber davon ausgehen, dass ihm durch später geforderte geringere Toleranzen zusätzliche Kosten wegen berechtigter Nachtragsforderungen entstehen.

*Bezug ATV 0.2.5***Sicherung von Baugruben, Gräben, Böschungen oder Hängen**

Wenn Baugruben, Gräben, Böschungen oder Hänge temporär zu sichern sind, z.B. durch Abdecken mit Planen gegen Erosion oder Auswaschung durch Niederschläge, dann sollte das dem Auftragnehmer möglichst bereits in der Leistungsbeschreibung angegeben werden, damit er den Aufwand bei seiner Kalkulation berücksichtigen kann. Werden diese Leistungen erst später gefordert, ist dem Auftragnehmer der dadurch verursachte Aufwand nach ATV Abschnitt 4.2.11 gesondert zu vergüten.

*Bezug ATV 0.2.6***Leistungen im Zusammenhang mit Sicherungen**

Neben den eigentlichen Sicherungsmaßnahmen sind auch Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Rückbau von Baugruben-, Graben-, Böschungs- und Hangsicherungen stehen, z.B. der Einbau und spätere Ausbau eines Verbaus, dem Bieter anzugeben. Solche Maßnahmen beeinflussen den Aufwand für die Sicherungsleistungen, ganz gleich, ob der Auftragnehmer diese Maßnahmen selber ausführen soll oder ob diese durch ein anderes Gewerk ausgeführt werden sollen.

*Bezug ATV 0.2.7***Schutzschicht über Gründungssohle**

Insbesondere bei bindigen Böden kann es erforderlich sein, zunächst über der Gründungssohle eine Schutzschicht zu belassen, weil durch Niederschläge oder sonstiges Wasser die Tragfähigkeit des Bodens beeinträchtigt wird und der durchnässte Boden entfernt werden muss. Das Belassen von Boden als Schutzschicht über der Gründungssohle ist dem Auftragnehmer anzugeben und auch der Zeitpunkt der Entfernung der Schutzschicht, damit er dies bei der Ausführung seiner Leistung berücksichtigen kann. Außerdem ist ihm das Entfernen der Schutzschicht gemäß ATV Abschnitt 4.2.23 als Besondere Leistung zu vergüten.

*Bezug ATV 0.2.8
und 0.2.9***Beschreibung von Boden und Fels, Ergebnisse von Sondierungen**

Die Beschreibung und Einteilung von Boden, Fels und sonstigen Stoffen bezüglich der Eigenschaften nach ATV Abschnitt 2 ist eine wesentliche Angabe für den Auftragnehmer, damit er seine Leistungen angemessen kalkulieren kann. Die betreffenden Informationen sollte sich der Auftraggeber möglichst durch ein Bodengutachten besorgen, wenn diese nicht bereits durch vorherige Baumaßnahmen sicher vorliegen (siehe auch ATV Abschnitt 0.2.19). Gleiches gilt für die Ergebnisse von Sondierungen zur Bestimmung von Lagerungsdichten. Auch diese sind i.d.R. Bestandteil des Bodengutachtens.

*Bezug ATV 0.2.10***Zustandsänderungen nach dem Lösen**

Durch das Lösen können sich Eigenschaften und Zustände von Boden, Fels und sonstigen Stoffen ändern. So kann sich durch das Lockern beim Ausbau das Volumen und damit auch das Raumbgewicht ändern oder bei bindigen Böden durch Einfluss von Wasser eine Konsistenzveränderung stattfinden, die sich auf das Fördern, Laden, Deponieren oder Einbauen und Verdichten auswirken kann. Auf solche Zustandsänderungen ist der Auftragnehmer hinzuweisen, wobei häufig der Auftraggeber ohne

Teil 2: Tiefbau

ein Gutachten kaum über die erforderlichen Informationen verfügen wird.

Bezug ATV 0.2.11

Einschränkungen zur Verwendung von bestimmten Stoffen

Wenn der Auftraggeber die Verwendung von bestimmten Stoffen, insbesondere Recyclingstoffen, einschränken will, muss er das dem Auftragnehmer in seiner Leistungsbeschreibung angeben. Sonst kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass er derartige Stoffe verwenden darf, sofern es keine Beschränkungen in den Normen nach ATV Abschnitt 2 gibt.

Als Recyclingstoffe (RC-Baustoffe) werden drei Materialarten verwendet:

- RC-Betongranulate, aus Betonbruch hergestellt
- RC-Mix, Gemisch aus unterschiedlichen mineralischen Materialien, z.B. Betonbruch, Mauerziegel, Dachziegel
- RC-Ziegelsande und -Ziegelsplitte, aus Ziegel hergestellt.

Bezug ATV 0.2.12

Verwendung, Aufbereitung, Behandlung, Einbau, sonstige Verwertung

Ausgebauter Boden kann wiederverwendet, z.B. zum Wiedereinbau, zur Überschüttung oder zur Anlage von Erdbauwerken, oder entsorgt werden. Vor einer Wiederverwendung kann u.U. eine Aufbereitung oder Behandlung des Bodens, z.B. bei schadstoffbelastetem Boden, erforderlich sein. Alle zur Verwendung, zum Einbau oder zur sonstigen Verwertung unter Berücksichtigung umweltrelevanter Inhaltsstoffe (siehe ATV Abschnitt 0.2.13), auch Aufbereitung, Behandlung oder Deponierung, vorgesehene Maßnahmen müssen dem Auftragnehmer mitgeteilt werden, damit er sie bei seiner Leistung berücksichtigen kann. Der mit diesen Maßnahmen verbundene Aufwand ist dem Auftragnehmer zu vergüten. Das Entsorgen von gelöstem Boden zählt gemäß ATV Abschnitt 4.2.4 ebenso

zu den Besonderen Leistungen wie auch das Behandeln, Verbessern und Aufbereiten von Boden zum Wiedereinbau gemäß ATV Abschnitt 4.2.19.

Bezug ATV 0.2.13

Umweltrelevante Inhaltsstoffe

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer alle möglicherweise vorkommenden umweltrelevanten Inhaltsstoffe angeben, soweit diese für die Entsorgung von gelöstem Boden und Fels durch den Auftragnehmer von Bedeutung sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Auftragnehmer den damit verbundenen Aufwand bei seiner Kalkulation berücksichtigen kann.

Bezug ATV 0.2.14

Förderwege

Nach ATV Abschnitt 3.1.1 bleibt dem Auftragnehmer zwar die Wahl der Förderwege, also der Transportwege, überlassen, wenn es aber Einschränkungen für diese Wahl gibt, z.B. durch örtliche Verhältnisse oder besondere Anforderungen des Auftraggebers, dann muss der Auftragnehmer darüber informiert werden. Wenn in begründeten Fällen dem Auftragnehmer bestimmte Förderwege vorgegeben werden, dann müssen ihm dazu auch Angaben zur Art und zum Zustand dieser Förderwege oder zu bestehenden Einschränkungen bei der Nutzung gemacht werden. Nach ATV Abschnitt 4.1.4 ist das Fördern von Boden und Fels bis zu einer Entfernung von 50 m Nebenleistung. Darüber hinaus ist das Fördern als Besondere Leistung zu vergüten. Für die Kalkulation sind dem Auftragnehmer deshalb die Längen der Förderwege anzugeben, insbesondere wenn sie über 50 m lang sind. Bei längeren Förderwegen sind ihm die Längen, ggf. gestaffelt oder nach Mengenverteilungsplan, anzugeben.

Bezug ATV 0.2.15

Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung von Aushub kann insbesondere bei Gräben von Bedeutung sein, wenn diese später mit dem ausgehobenen Material wieder verfüllt werden sollen.

Teil 2: Tiefbau

Wenn Aushub bis zum Wiedereinbau oder auch z.B. zum Sammeln geringerer Mengen zum gemeinsamen Abtransport zwischengelagert werden soll, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber informieren und ihm Angaben zur Lagermöglichkeit, z.B. Lage und Größe des Lagerplatzes, machen, damit der Auftragnehmer die Zwischenlagerung ordnungsgemäß bei seiner Kalkulation berücksichtigen kann.

Bezug ATV 0.2.16

**Verwendung von Boden für
vegetationstechnische Zwecke**

Wenn auszubauender Boden für vegetationstechnische Zwecke verwendet werden soll, dann sind beim Ausbau und bei der Lagerung die Regeln der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. So muss nach DIN 18915 u.a. der Abtrag von Oberboden gesondert von allen Bodenbewegungen durchgeführt werden und er darf dabei nicht mit bodenfremden Stoffen vermischt werden. Gleiches gilt für Unterböden, die für Vegetationszwecke genutzt werden sollen. Solche Böden müssen abseits vom Baubetrieb geordnet gelagert werden. Der Auftragnehmer muss daher darüber informiert sein, damit er den damit verbundenen Aufwand bei der Kalkulation und bei der Ausführung berücksichtigen kann.

Bezug ATV 0.2.17

Eignungs- und Gütenachweise

Für vom Auftragnehmer zu liefernde Stoffe, z.B. Verfüllmaterial, Recyclingstoffe, können Eignungs- und Gütenachweise erforderlich oder sinnvoll sein. In diesen Fällen soll der Auftraggeber dem Auftragnehmer in seiner Leistungsbeschreibung Art und Umfang der von ihm verlangten Nachweise angeben. Die Prüfung der vom Auftragnehmer zu liefernden Stoffe, Böden u.dgl. auf die vereinbarte Güte und Eignung, einschließlich umweltrelevanter Anforderungen, gehört gemäß ATV Abschnitt 4.1.3 zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Nebenleistungen.

Bezug ATV 0.2.18 Verdichten

Wenn aufgelockerter Boden, Verfüllmaterial oder Fels verdichtet werden sollen, dann sind dem Auftragnehmer der geforderte Verdichtungsgrad (Proctordichte) und die Art des Nachweises anzugeben, damit er den entsprechenden Aufwand kalkulieren kann.

Bezug ATV 0.2.19 Sachverständigengutachten

Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit Erdarbeiten werden auf der Grundlage der Normen nach ATV Abschnitt 2 aufgestellt, wobei im aktuellen Abschnitt insbesondere geotechnische Berichte nach DIN 4020, DIN EN 1997-2 und DIN EN 1997-2/NA sowie Vorgaben zur Hydrogeologie genannt werden. Diese Gutachten sollen sicherstellen, dass Aufbau und Eigenschaften des Baugrunds und des Bodens oder Felses bekannt sind sowie auch die Untergrundverhältnisse in Bezug auf das Grundwasser und Unsicherheiten bezüglich des Baugrunds verringert werden. Dieses sind auch für den Auftragnehmer wichtige Informationen. Deshalb muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über solche Gutachten informieren, wenn sie vorliegen. Nach ATV soll dem Auftragnehmer auch mitgeteilt werden, inwieweit diese Gutachten zu beachten sind. Dieser Zusatz ist unverständlich, weil es keinen Sinn machen kann, ein vorliegendes Gutachten oder Teile davon nicht zu beachten. Unter Umständen kann sich ein haftungsrechtliches Problem ergeben, wenn ein vorliegendes Gutachten nicht beachtet wird und dadurch womöglich Schäden verursacht werden.

Bezug ATV 0.2.20 und 0.2.21 Vorgaben aus wasserrechtlichen Genehmigungen, Beseitigung von Wasser

Durch ein Sachverständigengutachten (siehe Erläuterung zu ATV Abschnitt 0.2.19) und bei Bedarf weiterführende hydrologische Untersuchungen sind die Grund-, Schichten-, Quell-, Sicker- und Oberflächenwasserverhältnisse abzuklären. Die als notwendig erkannten Maßnahmen

Teil 2: Tiefbau

zu deren Beseitigung oder Beherrschung sind vom Auftraggeber im Zuge seiner Planung mit der zuständigen Behörde abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die daraus resultierenden wasserrechtlichen Vorgaben muss der Auftragnehmer selbstverständlich kennen, damit er diese ggf. beachten und einkalkulieren kann.

Ebenso muss der Auftragnehmer informiert sein, wenn er Oberflächenwasser aus angrenzenden Flächen fassen und ableiten soll.

*Bezug ATV 0.2.22***Anschlüsse an Bauwerke**

Der Anschluss von Erdbauwerken an andere Bauwerke, z.B. ebenfalls Erdbauwerke oder auch Baukörper wie Brückenwiderlager, Gebäude, kann besondere Maßnahmen erfordern, wie z.B. den Schutz bestehender Abdichtungen oder die Sicherung der Baukörper durch Unterfangungen, die dem Auftragnehmer in der Leistungsbeschreibung anzugeben sind.

*Bezug ATV 0.2.23***Geokunststoffe**

Zur Abdichtung von Erdbauwerken werden Kunststoffbahnen und auch Bitumenbahnen eingesetzt. Es werden aber auch weitere Geokunststoffe wie z.B. Schutz- oder Filtervliese eingesetzt. Letztere werden häufig auch als Geotextilien bezeichnet, weil sie eine Ähnlichkeit zu textilen Stoffen aufweisen. Der Einbau solcher Geokunststoffe und Dichtungsbahnen ist im Leistungsverzeichnis gesondert auszuschreiben und zählt folgerichtig nach ATV Abschnitt 4.2.10 zu den Besonderen Leistungen.

*Bezug ATV 0.2.24***Angaben zu Einbauteilen**

Ohne umfassende Angaben zu Anzahl, Art, Lage, Maßen und Massen von Einbauteilen, z.B. Setzungspegel, Schachtringe, Rohre, kann der Bieter die betreffenden Leistungen naturgemäß nicht entsprechend in seinem Angebot berücksichtigen.

Bezug ATV 0.2.25 **Vorgaben aus geotechnischen Berechnungen**

Wenn der Auftraggeber dem Bieter nicht alle Vorgaben aus geotechnischen Berechnungen, die für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers von Bedeutung sind, in der Leistungsbeschreibung nennt, kann der Bieter diese bei der Kalkulation seines Angebots auch nicht entsprechend berücksichtigen.

Bezug ATV 0.2.26 **Reinigung freigelegter Bauteile**

Wenn der Auftragnehmer freigelegte Bauteile von Bodenanhaltungen reinigen soll, handelt es sich hierbei gemäß ATV Abschnitt 4.2.15 um eine Besondere Leistung. Diese Besondere Leistung wie auch alle anderen Besonderen Leistungen kann der Bieter bei seiner Kalkulation natürlich nur berücksichtigen, wenn der Auftraggeber diese in seiner Leistungsbeschreibung eindeutig und umfassend erwähnt hat (siehe ATV DIN 18299 Abschnitt 4.2 und § 7 Abs. 1 VOB/A).

Bezug ATV 0.2.27 **Schutz und Sicherung gefährdeter Anlagen**

Nach ATV Abschnitt 3.1.3 sind gefährdete Anlagen zu schützen und zu sichern. Bei solchen Maßnahmen handelt es sich um Besondere Leistungen nach ATV Abschnitt 4.2.1. Wenn der Auftragnehmer diesen Aufwand bereits bei seiner Kalkulation berücksichtigen soll und der Auftraggeber so spätere Nachträge vermeiden will, muss er in seiner Leistungsbeschreibung bereits die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für gefährdete Anlagen mit auführen.

3. Angaben im LV abweichend von der DIN 18300 Erdarbeiten**Bezug ATV 0.3.1** **Andere Regelungen als in der ATV**

Nach § 1 VOB/B wird die auszuführende Leistung nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Danach gel-

Teil 2: Tiefbau

ten nach der festgelegten Hierarchie in erster Linie die Leistungsbeschreibung, an vorletzter Stelle erst die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV). Sollen für die Ausführung von Bauleistungen andere Regelungen getroffen werden, als in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ bzw. ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“ vorgesehen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben. Dabei ist aber zu beachten, dass trotz abweichender Regelungen eine mangelfreie Ausführung möglich sein muss. Wenn dabei von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden soll, muss der Auftraggeber über die dadurch bestehenden Risiken informiert sein. Weil die Leistungsbeschreibung i.d.R. nicht vom Auftraggeber selbst, sondern von dem von ihm beauftragten Planer aufgestellt wird, muss dieser den Auftraggeber über evtl. bestehende Risiken, aber auch deren Vorteile aufklären. Der Auftraggeber kann dann entscheiden, ob er der Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik zustimmt. Der Auftragnehmer muss, wenn er eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik in einer Vorgabe der Leistungsbeschreibung erkennt, zunächst seine diesbezüglichen Bedenken dem Auftraggeber mitteilen, weil er nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B verpflichtet ist, bei der Ausführung seiner Leistung die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Wenn Bauleistungen aber grundsätzlich nur noch nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt würden, gäbe es keinen Fortschritt in der Bautechnik mehr. Denn Regeln der Technik, dazu zählen z.B. Normen, Richtlinien von Fachverbänden u.dgl., können nur zu *anerkannten* Regeln der Technik werden, wenn sich über einen längeren Zeitraum und von der Fachwelt allgemein anerkannt herausgestellt hat, dass die Befolgung dieser Regel zweifelsfrei zu einer dauerhaft mangelfreien Leistung führt. Neue Produkte, Verfahren, Techniken u.dgl. stellen dagegen den *Stand der Technik* dar. Diese sind aktuell verfügbar, ihnen fehlt aber schon allein aufgrund ihrer noch nicht über einen langen Zeitraum erfolgten Be-

währung der Status der allgemeinen Anerkennung. Aus diesem Grunde ist auch die vielfach anzutreffende Meinung, dass es sich bei den DIN-Normen um anerkannte Regeln der Technik handelt, irrig. Das wird allein schon dadurch deutlich, dass es immer wieder zur Herausgabe von Berichtigungen zu Normen kommt.

Bezug ATV 0.3.2

Abweichende Regelungen bei Erdarbeiten

Abweichende Regelungen, die auch für die Ausführung von Erdarbeiten getroffen werden können, wenn sie ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung angegeben werden, sind insbesondere die Fälle,

- in denen dem Auftragnehmer das Bauverfahren, der Bauablauf, die Förderwege oder die Art und der Einsatz der Baugeräte, z.B. aus Gründen des Umweltschutzes, vorgeschrieben werden sollen (Abweichung von ATV Abschnitt 3.1.1),
- in denen andere als in ATV Abschnitt 3.1.7 vorgegebene Toleranzen gelten sollen.

4. Angaben im LV zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen für Erdarbeiten nach DIN 18300

Die Aufwendungen für Nebenleistungen sind vom Auftragnehmer i.A. in die Kosten der einzelnen Leistungspositionen einzurechnen. Daneben gibt es aber auch Fälle, wo Nebenleistungen durch ihren außergewöhnlichen Umfang solche Bedeutung erlangen, dass der Auftraggeber sie als besondere eigenständige Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis gesondert ausschreiben sollte. Damit verbessert er die Wettbewerbsbedingungen für die Bieter und gleichzeitig durch die gesonderte Abrechnungsmöglichkeit auch die Abrechnungssituation für diese Leistungen. In ATV DIN 18299 Abschnitt 0.4.1 heißt es dazu:

„Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbstständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind, in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.“

Teil 2: Tiefbau

In der aktuellen ATV werden keine ergänzenden Regelungen zu ATV DIN 18299 Abschnitt 0.4 genannt.

5. Beispielhafte Ausschreibungstexte für Leistungen nach ATV DIN 18300

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele für VOB-gerechte Leistungspositionen, die die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung aus Abschnitt 0 sowie der weiteren Anforderungen der ATV DIN 18300 berücksichtigen.

1	<p><i>Baugrubenaushub, leicht lösbar, mit Abfuhr</i></p> <p>Boden der Baugrube lösen, laden und Aushubmaterial abfahren, einschl. Grobplanum, Deponiegebühr gesondert. Ausführung:(z.B. gebösch) Bodenprofil: Abmessungen der Sohle l x b: Förderweg: Aushubtiefe: Homogenbereich: <i>Spezifische Bandbreite für Homogenbereich</i> Bodengruppe DIN 18196: Bezeichnung, ortsüblich: Korngrößenverteilung: Anteil Steine: Anteil Blöcke: Dichte: Undränierete Scherfestigkeit: Wassergehalt: Plastizitätszahl: Konsistenzzahl: Lagerungsdichte: Organischer Anteil:</p> <p>Bodenbeschreibung: leicht lösbarer Boden (gemischtkörnig, kiesig, sandig) Boden-Hauptbestandteile: Kies, Sand, Steine Feinkornanteil: Kies, Sand, Steine Feinkornanteil: 5 bis 15 % Steinanteil: mittel (10-20 %) Abtraggeräte: Löffelbagger, Greifbagger</p> <p>... m³ EUR EUR</p>
---	--

- 2 *Hinterfüllung Bauwerke, Lieferkies*
- Hinterfüllung von Bauwerken (Fundamente und Kellerwände) mit Lieferkies, Material einbauen und lagenweise verdichten. Die Arbeiten sind nach Angaben der Bauleitung gemäß dem Baufortschritt durchzuführen.
- Tiefe Baugrube: ...
- Verdichtungsgrad DPR: ...
- Material: Kies
- Körnung: 0/32 mm
- ... m³ EUR EUR
-
- 3 *Baugrubensohle planieren/verdichten*
- Baugrubensohle nach dem Aushub planieren und verdichten. Ausführung unmittelbar vor dem Einbringen der Sauberkeitsschicht als planebene Fläche, mit höchstens ± 2 m Höhendifferenz auf eine Länge von 5,0 m.
- Überschüssiges Material ist zu entsorgen.
- Art des Bodens:
- Verdichtungsgrad DPR: %
- ... m² EUR EUR

Teil 2: Tiefbau